



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XV. Bewegung zu Augspurg, wegen des Worts: Alt-Catholisch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

davor, daß die Restitution zwar in die Jura Anni 1624. geschehen sey, und daß die Catholici, durch das Instrumentum Pacis, zwar gleichermassen, als die Evangelici, in das obllige Recht, ihre Religion bestermassen zu exerciren, restituirt worden wären; Es sey aber der terminus Anni 1624. um des willen hinzugesetzt, damit das exercitium ejusmodi jurium nach dem Zustand desselben Jahrs gemäßiget und restringirt würde, so, daß man nicht ad infinita hinaus fallen könnte noch dberffie, sondern es sey also zu verstehen: ut qualibet Pars liberrimum quidem Religionis suae jus habeat, sed exercitium ejus secundum morem Anni 1624. moderandum ac temperandum sit; welches aus unterschiedenen textibus in Instrumento Pacis, als Art. V. §. 7. §. 11. §. 14. *vers. In iis locis &c.* abzunehmen stehe, welche textus

diese Sache zur Genüge decidirten: die Praxis wäre ohne dis schon, von denen Catholicis selbst, eingeführt worden, da sie bey der Stadt Augspurg keinen Pfarren Augustanae Confessionis, mehr, als wie der status Anni 1624. gewesen sey, zugelassen hätten; item, zu Dinstspühl, da sie keine Evangelisch-Lutherische Schul, noch auch die Evangelische Kirche, nur in etwas zu erweitern, hätten zugeben wollen: weilen beydes mit dem statu Anni 1624. nicht übereinkäme. Nächst deme, sey gemeinen Rechtsens, quod in communi Causa, melior sit ratio & conditio prohibentis.

1649.
Sept.

Vornemlich schienen, bey Erörterung dieser Frage, die Catholici, ihre Absicht, auf die Carmeliten zu Augspurg, in gleichen auf die Capuciner zu Rauffbeyern, gerichtet zu haben.

§. XV.

Bewegung
der Evangelischen
Prediger
zu Augspurg,
über das
Wort: *Alt-Catholisch.*

Hey der in der Stadt Augspurg vorgenommenen Execution, wurde von denen Predigern Augustanae Confessionis, daselbst, ein gar ärgerlicher Streit, wider ihren Evangelischen Magistrat angehoben, welcher viel Unheil hätte nach sich ziehen können. Dann, es weigerten sich selbige mit grosser vehemenz, den, bey der Execution vorgeschienenen Revers zu vollziehen, unter dem Vorwand, daß die Papisten (wie sie solche titulirten,) *Alt-Catholische* genennet würden, welches Wort sie in ihrem Gewissen nicht approbiren könnten. Ob nun wohl der Magistrat, Ihnen eine solche Declaration ertheilte, daß sie damit wohl hätten zufrieden seyn können; so wolten Sie sich doch

keineswegs dazu verstehen, sondern beharreten, alles gütlichen Ermahnens ohngeachtet, auf ihrem Eigensinn, und behinderten dadurch nicht wenig den Fortgang der Execution. Es wurde ihnen aber, als die Sache auf den Congress gebracht worden, solcher Unfug in der Bedeutung sub N. I. nachdrücklich vor Augen gestellt, welches der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, verfasst, dabey auch zugleich das Schreiben sub N. II. an den Herzog von Würtemberg als Erähß-Ausschreibenden Fürsten gelassen worden, und dienet annoch der Extractus Diarii Altenburgici sub N. III. zur mehrern Erläuterung dieses Puncts.

N. I.

Bedeutung an die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit zu Augspurg, wegen des Wortes: *Alt-Catholisch.*

N. I.
Der Evangelischen
Gesandten
Schreiben an
das Ministerium
zu Augspurg,
das Wort: *Alt-Catholisch*
betreffend.

Unsere freundwillige Dienste zuvor, Ehrwürdige und Hochgelehrte, insonders liebe Herren und gute Freunde.

Wir haben sehr ungerne vernommen, daß zwischen dem Evangelischen Stadt-Pfeger und Magistrat und denen Herren ziemlich beschwerliche Irrungen entstehen wollen, indeme die Herren ihre Bestallungen, wie sie von denen Kayserlichen Herrn Subdelegirten verglichen, wegen des darin gebrauchten Wortes: *Alt-Catholisch*, nicht

1649. nicht unterschrieben, sondern dafür halten wollen, als würde durch solches Prædicat
Sept. den Päbstern zu viel attribuiret, und dem geringen Mann Aergerniß gegeben.

1649.
Sept.

Nun haben Wir zwar der Herren ihren Christlichen Eyfer und Sorgfalt vor die Ihnen anvertrauete Gemeinde an sich selbst zu loben, allein es ist auch auffer Zweifel, daß unter ihren Zuhörern wohl keiner seyn wird, der zu seinem Verstand kommen, und nicht wissen sollte, welcher Gestalt die Wörter, Altgläubig, Catholisch, oder Alt-Catholisch, wenn sie sonderlich gegen die Evangelische Lehre gesetzt, und von Evangelischen geführt werden, nach der im ganzen Römischen Reich nun so viel lange Jahr gebräuchlichen Art zu reden, anders nichts bedeuten, als das Wort Päbstlich oder Papisch, dahero dann Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren und Principalen Christliche Vorfahren nicht allein den Religion-Frieden, darinn die Päbstliche Religion, die altgläubige Religion, sondern auch höchst und Hochgedachte Unsere Herren Principalen selbst denjenigen Frieden-Schluß, darinnen sonderlich in Articulo de Gravaminibus Ecclesiasticis, die Päbstlichen vielfältig Catholische genennet werden, zu subscribiren kein Bedencken getragen, und doch gleichwohl nebenst Ihren Räten und fürnehmten Theologis, so Sie bey Abhandlung solcher Geistlichen Gravaminum, und des Religions-Friedens fleißig zu Raht gezogen, so wenig als die Herren Ihr Gewissen zu beschweren, Vorjages oder Willens gewesen, zu dem der Herren selbst eigene Antecessores vor dessen eben so wohl Revers unterschrieben, darinn dergleichen Wort: Alt-Catholisch zu befinden, und man gleichwol nicht erfahren, daß darum einig Evangelischer Bürger sich scandalisiret, und dieses Prædicati halben zum Päbstthum getreten.

Aus welchen und vielen andern Ursachen dann Wir gar nicht sehen können, mit was Zug und Billigkeit die Herren, die allbereit verglichene Bestallungs-Notul zu vollziehen, sich so hoch widersehen könnten, weil sonderlich zu allem Ueberfluß, und damit es nicht das Ansehen gewinnen mögte, als wenn Sie das Wort: Alt-Catholisch anders als andere Evangelische verstünden, Sie sich in einer schriftlichen Declaration gnugsam versichern können, und daneben leichtlich zu erachten haben, wenn es bey Ihrer bisherigen opposition noch ferner verbleiben sollte, daß solches nicht allein Ihrer ordentlichen von Gott gesetzten Obrigkeit zu sonderbahrem despect, und dann auch der Evangelischen Bürgerschaft, und andern, zu nicht geringem Aergerniß auch Anlaß allerley Ungehorsames und Widerspenstigkeit, denen Herren aber selbst zu schwerer Verantwortung gereichen möchte. Immassen Uns bekannt, daß Ihr Vornehmen von rechtgläubigen, eyferigen, erfahrenen Theologis und andern Evangelischen Christen nicht approbiret, sondern Ihre motiven ganz unerheblich, und das ganze Werk vor einen unnötigen Wort Streit gehalten wird, dadurch der Christlichen Kirchen niemahls einiger Nuß geschaffet, sondern allezeit grosser Schade und Nachtheil verursacht worden.

Gelanget derohalben an die Herren Unser gutmeinendes Erinnern und freundliches Gesinnen, Sie wollen sich nicht allein dem abgefasseten Notul der Bestallung, welcher in keinem Weg zu ändern siehet, und Ihrer Obrigkeit bequemen, die subscription ferner nicht verweigern, oder zu andern Weitläuffigkeiten Ursach geben, sondern auch sonst Einem E. Wohlweisen Raht Augspurgischer Confession, auf alle Fälle bedürffens, mit einmüthiger Zusammensetzung und gebührendem Obrigkeitlichen Respect solcher Gestalt an die Hand gehen, wie solches zu Behuff und Conservation deren vor dem Evangelischen Raht und Gemeinde, durch Göttlichen Verstand erlangten Rechten, eine hohe und unentbehrliche Nothwendigkeit seyn will welches wie es an sich selbst billig und Christlichen bescheidenen Priestern wohl anstehet: Also seynd Wir es bey Unsern Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen denen diese gleich in limine renaescentis Reipubl. Ecclesiasticæ & Politicæ vorgefallene Wiederwärtigkeit gewißlich sehr zu Gemühte gehet, höchlich zu rühmen erbittig.

1649.
Sept.fig. Verbleiben Ihnen auch zu angenehmen Diensten bereit und willig. Datum
Nürnberg den 23. Sept. Anno 1649.1649.
Sept.Der Herrn freund- und
dienstwilligeDer Evangelischen Chur-Fürsten und
Stände zu denen Friedens-Execu-
tions-Tractaten verordnete Räte,
Botschafften und Gesandten ꝛc.

N. II.

Schreiben an Herzog von Würtemberg die Augspurgische Executions-
Sache betreffend.N. II.
Der Evange-
lischen Stän-
de Schreiben
an den Her-
zog von Wür-
temberg.

Ew. Fürstlichen Gnaden ist sonder Zweifel vorkommen, welcher Gestalt die Pre-
 digter Augspurgischer Confession zu Augspurg sich die Bestallungs Notul, so von denen
 Kaiserlichen Subdelegirten bey jüngst vollstrecter Augspurgischer Execution, ver-
 glichen worden, meistens wegen des darinn befindlichen Wortes Alt-Catholisch
 zu subscribiren, und zwar Unsers Ermessens ohn einige Ursach, beschweren. Die-
 weil nun von solcher Meynung gedachte Herrn Prediger bisz daron nicht zu bringen, ha-
 ben Wir an dieselbe, wie beygefügte Copia mit mehreren bezeigt, geschrieben, der
 Hoffnung, es werde solche Erinnerung etwas fruchten. Sollte es aber, über unsere Zu-
 versicht, nicht verfangen, so halten Wir jedoch gewis darfür, daß Ew. Fürstlichen
 Gnaden hochwichtige Interposition diesem ziemlich weit aussehenden und ärgerlichen
 Werck leichtlich remediren könte, immassen an Ew. Fürstliche Gnaden Unser un-
 terthäniges gehorsames Bitten gelanget, Sie wollen über alle Bemühung, die Sie
 bisshero, die Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Augspurg in sichern Ruhe-
 Stand zu bringen, zu Dero unsferblichem Ruhm angewendet, auch noch dieses dazu
 thun, und auf des Herrn Stadtpflegers und Geheimbte der Augspurgischen Confes-
 sion zu Augspurg, im Fall bedürffens, unterthäniges Ansuchen, jemand der Jhri-
 gen dahin ordnen, oder occasione noch ferners vielleicht bevorstehender Execution
 demjenigen, den Sie dahin ohne das verordnen werden, gnädig anbefehlen, daß der-
 selbe obgedachten Herrn Predigern beweglich zuredet, und im Rahmen Ew. Fürstli-
 chen Gnaden zur Subscription disponire, auch wenn über alle gebrauchte zu Ge-
 mühtführung gemeldte Herren Prediger nicht gewonnen werden könten, dem Herrn
 Stadtpfeger und Magistrat mit gutem Raht an die Hand gehe, wie die Sache so
 dann ferner anzugreifen, damit diese unziemliche, nun eine geraume Zeit obgeschwe-
 bte Irrung zu endlicher Nichtigkeit gebracht und der Magistrat bey seiner Authori-
 tat und Respekt (so allezeit sehr gering, und daher auch bey der Gemeinde zu
 consequenz leichtlich ausreichen könte) erhalten werden möchte. Ew. Fürstliche
 Gnaden vollbringen hieran ein gar löbliches Werck, es werdens auch Unsere Gnä-
 digste und Gnädige Herrn Principalen, als denen, diese gleich anfangs der Aug-
 spurgischen Restitution eingefallene Wiederwärtigkeit, sehr zu Gemühte gehet, um
 Ew. Fürstl. Gnaden mit Freundschaft und allem Guten hinwiederum zu beschulden,
 jederzeit sich willig erfinden lassen. Ew. Fürstlichen Gnaden verbleiben auch Wir
 zu

1649. zu unterthänigen Diensten bereit und willig. Datum Nürnberg den 23. Septemb. 1649.
 Sept. Anno 1649. Sept.

Erw. Fürstlichen Gnaden

Untertänige
 Dienstgefißene

Der Evangelischen Fürsten und Stände
 zu denen Friedens-Executions-Tractaten
 verordnete Räthe, Bottschaften
 und Gesandte.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici.

Anbey berichten Selbige, daß die Stadt Hamburg den D. Schuppium nicht ha-
 be wollen denen Evangelischen nachder Augspurg zum Superintendenten abfolgen
 lassen; die Kirchen wären aber nunmehr alle wiederum mit Predigern bestellet, wel-
 che einen unnöthigen Streit jeso erwecket, und den Revers, welcher in dem Execu-
 tions-Recess verglichen sey, nicht von sich stellen wolten, und zwar aus zweyen Ur-
 sachen, erstlich weil Sie darin allein an den Evangelischen Stadtpfeger, und nicht
 an den Evangelischen Rath gewiesen würden. 2. Daß die Päbstliche Religion
 darum die alte Catholische Religion genennet würde. So viel nun das erste betrifft,
 hätte der Evangelische Magistrat sich erklärt, Sie wolten ihnen ein Attestatum
 geben, daß es ganz nicht die Meynung, daß der Evangelische Stadtpfeger so ab-
 solute solle zu befehlen und zu administriren haben, sondern daß nichts destoweni-
 ger der Geheimde Rath in dergleichen Sachen werde mit zugezogen. Was aber das
 andere anlangt, so wäre das Wort Alt-Catholisch in dergleichen Reccessen von den
 Priestern dajelbst vor diesem auch gebraucht worden: Sie, die Prediger könten sich
 auch wohl durch eine Protestation verwehren, daß es nur secundum dici zu verste-
 hen, und Sie die Päbstliche Religion keines weges dadurch wolten approbiret haben.
 Aber die Pfarrer bestünden auf ihrer Meynung bis dato. Daher dann der Evans-
 gelische Magistrat an den Stadt Rath zu Nürnberg geschrieben, und Sie ersuchet, Sie
 möchten das Ministerium dajelbst durch das Nürnbergische Ministerium von der-
 gleichen Bornehmen abmahnen lassen. Die Abgeordneten hätten mit dem D. Dsherrn,
 Obersten Psarern zu Nürnberg diese Lage geredet, welcher dafür gehalten, daß die
 Geistlichen zu Augspurg keine gnugsame Ursach wegen des Worts: Alt-Catholisch,
 hätten, solche Weiterung zu machen, und sich erklärt, daß er und seine Collegen
 allhier kein Bedencken trügen, deshalber an das Augspurgische Ministerium zu schreiben.

Sie berichteten danebst, daß die Geistlichen zu Augspurg sich mit einander verei-
 niget hätten, darinn nicht zu weichen, predigten auch öffentlich darwieder, wie inson-
 derheit am 8. Sontage nach Trinitatis, aus dem Evangelio; Sehet euch für vor
 den falschen Propheten ꝛc. gesehen, hätten auch allbereit von dem gemeinen Mann
 allen Beyfall. Es hätte ihnen auch Erßkein gesagt, daß Ihre Königliche Majestät
 gemessenen Befehl ertheilet, es müste zu Augspurg alles exequiret seyn, und dessen ein
 Attestatum vorhanden, was das Instrumentum Pacis erfordere, und könte die gäng-
 liche Abdank- und Abführung der Vöcker ehender nicht geschehen.

Der dem
 Sect: Alt-
 Catholisch.